



Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des Stadtrates am 18.12.2023
 Verwaltungsausschusses am
 Technischen Ausschusses am

TOP 9 öffentlich Beschlussvorlage Nr. 42/2023
 nichtöffentlich Beschluss Nr.

Gegenstand der Vorlage: Beschluss Beauftragung Planungsbüro für Erstellung Bebauungsplan einschl. Grünordnungsplan für Gewerbegebiet Oelsnitzer Straße

Beratungsfolge: 04.12.2023 TA vorberatend

Begründung: Die Stadt Schöneck beabsichtigt auf dem Gelände der ehemaligen Radarstation ein Gewerbegebiet auszuweisen. Dazu wurde bereits eine Vorstudie erstellt, Fördermittel zur Erstellung des B-Planes mit GOP beantragt und mit einem Fördersatz von 50% bewilligt. Nun ist Bauplanungsrecht zu schaffen, um dann die weiteren Verfahrensschritte insbesondere Erschließung (Straße, Wasser etc.) und Parzellierung der Grundstücke planen und vornehmen zu können. Das Bauplanungsrecht ist laut Fördermittelbescheid bis 30.09.2025 abzuschließen, sodass nun zügig der Auftrag an das Planungsbüro erteilt und das Verfahren einzuleiten sind.

Die Planungsleistungen wurden auf der Homepage ausgeschrieben, aber kein weiteres Planungsbüro bekundete Interesse.

Beim u.g. Auftragnehmer handelt es sich um ein fachkundiges und leistungsfähiges Planungsbüro.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. beschließt den Planungsauftrag zur Erstellung eines Bebauungsplanes einschließlich Grünordnungsplan für das geplante Gewerbegebiet Oelsnitzer Straße an das Büro für Städtebau GmbH Chemnitz, Leipziger Str. 207, 09114 Chemnitz zu vergeben und ermächtigt den Bürgermeister mit Abschluss des entsprechenden Planervertrags i.S.d. HOAI.

Finanzielle Auswirkungen	Veranschlagung im Haushaltsjahr 2023/2024	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR ca. 120.000 €	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt	<input type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
Bemerkung: FöMi 50%, max. 56.611,14 €		
Anlage(n):		

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Anders
Bürgermeister

Siegel



Stadt Schöneck/Vogtl.

Beschlussvorlage 43/2023

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 10

Sitzung des Stadtrates am 18.12.2023
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

Gegenstand der Vorlage: Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schöneck/Vogtl.

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung 05.12.2023
Gremium VA

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt die Neufassung der Hauptsatzung gemäß Anlage.

Begründung/Sachverhalt:

Aufgrund der stetig sinkenden Einwohnerzahlen und die Unterschreitung von 3.000 Einwohnern ist die Hauptsatzung vor der Wahlbekanntmachung der Kommunalwahl hinsichtlich der Anzahl der Stadträte anzupassen. In § 3 der Hauptsatzung sind zwei Regelungsalternativen (einmal rot markiert, einmal blau markiert) aufgezeigt, wovon eine der Stadtrat festzulegen hat. Weiterhin wurde die weibliche Bürgermeisterform in die männliche Bezeichnung durchweg geändert und in den §§ 13 – 15 die aktuellen gesetzlich festgelegten Prozentsätze (Reduzierung von 10% auf 5%) aufgenommen. Alle Änderungen wurden rot markiert, um eine bessere Leserlichkeit zu ermöglichen.

Die Hauptsatzung ist mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats gem. § 4 Abs. 2 SächsGemO zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen	Veranschlagung im Haushaltsjahr 2024	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja (Entwurf) <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt	<input type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
Förderung/Erträge/Zuschüsse/Beiträge		

Anlagen: Entwurf Hauptsatzung 07.12.2023

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

HAUPTSATZUNG DER STADT SCHÖNECK/Vogtl.

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850), hat der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. ammit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER STADT

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und *der Bürgermeister*.

ERSTER ABSCHNITT STADTRAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht *der Bürgermeister* kraft Gesetzes zuständig ist oder *ihm* der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch *den Bürgermeister*.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO. (=1. Alternative)

Die Zahl der Stadträte richtet sich gem. § 29 Abs. 3 SächsGemO nach der nächsthöheren Größengruppe und somit besteht der Stadtrat weiterhin aus 16 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. (=2. Alternative)

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus *dem Bürgermeister* als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Der Stadtrat kann jeweils maximal zwei sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beschließende Ausschüsse berufen.

(4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag **des Vorsitzenden** oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat **der Bürgermeister** den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstätten-gesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
8. Tourismusangelegenheiten

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe 1 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 6 bis 8 soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 3.000 Euro bis zu 6.000 Euro,
3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000 Euro bis zu 50.000 Euro,
4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000 Euro bis zu 50.000 Euro, sowie die Vergabe von Nachträgen mit einem Auftragswert von mehr als 20.000 Euro bis zu 50.000 Euro,
5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten und von mehr als 3.000 Euro, von mehr als sechs Monaten und mehr als 1000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 70.000 Euro,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 4.000 Euro beträgt,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als

3.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall beträgt,

8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 8.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
10. die Modalitäten für Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung,
11. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen,
12. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,

- e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen,
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
 3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 20.000 Euro und nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
 4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 20.000 Euro bis zu 50.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 20.000 Euro bis zu 50.000 Euro, sowie die Vergabe von Nachträgen mit einem Auftragswert von mehr als 20.000 Euro bis zu 50.000 Euro,
 5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
 6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 8 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, der *den Bürgermeister* in geheimzuhaltenden Angelegenheiten (§ 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) berät.
- (2) Der Beirat hat 2 Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Stadtrat aus seiner Mitte bestellt. Vorsitzender des Beirates ist *der Bürgermeister*.

ZWEITER ABSCHNITT *BÜRGERMEISTER*

§ 9 Rechtsstellung *des Bürgermeisters*

- (1) *Der Bürgermeister* ist Vorsitzender des Stadtrates und *Leiter* der Stadtverwaltung. *Er* vertritt die Stadt.
- (2) *Der Bürgermeister* ist hauptamtlicher *Beamter* auf Zeit. *Seine* Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 10 Aufgaben *des Bürgermeisters*

- (1) *Der Bürgermeister* ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den

ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. *Er* erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die *ihm* sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem *Bürgermeister* werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000 Euro, sowie die Vergabe von Nachträgen mit einem Auftragswert von mehr als 20.000 Euro,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 20.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie Anerkennung von Schlussabrechnungen von über 20.000 Euro im Einzelfall, sowie die Vergabe von Nachträgen mit einem Auftragswert von mehr als 20.000 Euro,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 3.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sowie projektbezogen beschäftigten Personen.
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro und über 6 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 1000 Euro,

9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000 Euro nicht übersteigen.

(3) *Der Bürgermeister* muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn *er* der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; *er* kann ihnen widersprechen, wenn *er* der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht *des Bürgermeisters* auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss *er* ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 11 Stellvertretung *des Bürgermeisters*

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter *des Bürgermeisters*. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung *des Bürgermeisters* im Übrigen bestellt *der Bürgermeister* im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt *der Bürgermeister* vor.

§12 Gleichstellungsbeauftragte

Der Stadtrat bestellt eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens *fünf* vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens *fünf* vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens *fünf* vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16 Ortschaftsverfassung der Ortschaften Arnoldgrün, Gunzen und Schilbach

(1) In den Ortschaften Arnoldgrün, Gunzen und Schilbach wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft Arnoldgrün umfasst die Ortsteile Arnoldgrün und Korna, die Ortschaft Gunzen die Ortsteile Gunzen und Zwotental.

(2) Jeder Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt *den Bürgermeister* ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. *Der Bürgermeister* kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit *er* ihn vertritt. *Der Bürgermeister* kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(6) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des

Umfanges der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.

(7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Schöneck/Vogtl. vom 15.01.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2015 außer Kraft.

Schöneck, den

*Anders
Bürgermeister*



Stadt Schöneck/Vogtl.

Beschlussvorlage Nr. 40/2023 öffentlich
 nichtöffentlich

TOP 7

Sitzung des Stadtrates am 18.12.2023
 Verwaltungsausschusses am
 Technischen Ausschusses am 04.12.2023

Gegenstand der Vorlage: Vergabe Los 1, Anbau Jalousien für Unterrichtsräume

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium
 04.12.2023 Technischer Ausschuss
 18.12.2023 Stadtrat

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt das Los 1, Anbau Jalousien für Unterrichtsräume, an die Fa. Raumgestaltung Plauen GmbH, Oberer Graben 1, 08527 Plauen, zum Angebotspreis von 51.535,33 € brutto zu vergeben.

Begründung/Sachverhalt:

Der Anbau von Jalousien für die Unterrichtsräume der Grundschule ist eine planmäßige Maßnahme. Die Mittel wurden im Haushaltsplan eingestellt und Fördermittel bewilligt. Es erfolgte eine öffentliche Ausschreibung im Sächsischen Ausschreibungsblatt. 5 Bewerber forderten die Unterlagen ab und 5 Angebote gingen ein. Entsprechend der vorliegenden Angebotsauswertung des Planungsbüros gab das wirtschaftlichste Angebot die Fa. Raumgestaltung Plauen GmbH, Oberer Graben 1, 08527 Plauen ab, die den Zuschlag erhalten soll. Die Kostenschätzung lag bei 84.200 €, allerdings sind hierin noch Gerüstarbeiten (ca. 7.600 €) enthalten. Weiterhin stehen noch Elektroleistungen aus, aber aktuell wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten in Summe einschl. Fenster Schulgarten innerhalb des dafür vorgesehenen Budgets finanziert werden können.

Finanzielle Auswirkungen	Veranschlagung im Haushaltsjahr 2023	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR 51.535,33	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
Förderung/Erträge/Zuschüsse/Beiträge 75% Fördermittel über Programm Vitale Dorfkerne, RL LLE		

Anlagen:

Vergabevorschlag mit Prüfung u. Wertung der Angebote

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Anders, Bürgermeister

Siegel